

# **Gebührensatzung**

für den Friedhof der Gemeinde Burow

## **PRÄAMBEL**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 sowie § 22 Abs. 2 Abs. 3 Ziffer 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz für Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 179), hat die Gemeindevertretung am 20.10.2020 nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Benutzergebühr ist verpflichtet:
  - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
  - wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen;
  - b. bei Grabnutzungsgebühren mit der Belegung der Grabstätte.
- 2) Die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

- 3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

#### **§ 4**

##### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührentarif**

###### **Grabnutzungsgebühren:**

1. Überlassung einer Wahlgrabstätte 25 Jahre	226,49 €
2. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 25 Jahre	209,12 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 25 Jahre	224,24 €
4. Feierhallenbenutzung	306,62 €

###### **vorzeitige Kündigung der Nutzungsdauer:**

1. jährliche Gebühr für eine Einzelwahlgrabstätte	21,36 €
2. jährliche Gebühr für eine Doppelwahlgrabstätte	29,90 €
3. jährliche Gebühr einer Urnenwahlgrabstätte	8,54 €

#### **§ 6**

##### **Zusätzliche Leistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten auf Nachweis von der Verwaltung abgerechnet und sind vom jeweiligen Schuldner zu bezahlen. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.06.2011 außer Kraft.

Burow, 20.10.2020

  
Kurz  
Bürgermeisterin



**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow**

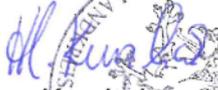
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

  
gez. Kurz  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Burow ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Datum vom 11.11.2020 angezeigt worden.

  
gez. Kurzhals  
Bürgermeisterin

